

Reglement über die Absenzen der Schülerinnen und Schüler

Vom 10. März 2016

1. Grundsätze *(Verordnung über die Volksschule § 15)*

Jedes Fernbleiben vom obligatorischen oder fakultativen Unterricht gilt als Absenz.

Unvorhersehbare Absenzen werden unverzüglich der zuständigen Lehrperson gemeldet.

Für vorhersehbare Absenzen melden die Eltern spätestens zwei Tage im Voraus schriftlich den Bezug von Paragraphen (Siehe 4.) oder ersuchen um Dispensation. Urlaubsgesuche sind mit schriftlicher Begründung spätestens zwei Wochen im Voraus einzureichen.

2. Dispensationsgesuche

Gesuche um Dispensation und Mitteilung über den Bezug von Paragraphen werden der Klassenlehrperson eingereicht. Die Primarschule Teufenthal stellt dazu einheitliche Formulare zur Verfügung.

3. Bewilligungen *(Verordnung über die Volksschule § 13 sowie § 14)*

Eine Dispensation kann für eine Anzahl Tage oder für bestimmte Fächer oder Lektionen erteilt werden.

Die Klassenlehrperson entscheidet über die Dispensationen bis zu drei Tagen, wenn diese nicht unmittelbar vor den Ferien liegen.

Die Schulleitung entscheidet über Dispensationen bis zu einer Woche sowie über Dispensationen unmittelbar vor den Ferien.

Die Schulpflege entscheidet über Dispensationen ab einer Woche.

4. Paragraphenbezug *(Schulgesetz § 38)*

Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während 4 Schulhalbtagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben. Die nicht bezogenen Schulhalbtage verfallen jeweils Ende des Schuljahres.

Die Eltern teilen den Bezug solcher Paragraphen rechtzeitig, spätestens zwei Tage im Voraus, der Klassenlehrperson mittels Formular mit.

Paragraphen können nicht bezogen werden an den offiziellen Besuchstagen, während Prüfungen, Schulreisen, Exkursionen, Klassenlagern, Schnupperwochen, Sporttagen, Projektwochen, Abschlussveranstaltungen und offiziellen Anlässen der Schule sowie in der letzten Woche vor den Sommerferien. Der Bezug von Paragraphen unmittelbar vor den Ferien ist jedoch möglich. *(Verordnung über die Volksschule § 16)*

5. Nacharbeit *(Verordnung über die Volksschule § 13 Artikel 4)*

Dispensierte Schülerinnen und Schüler sind zu angemessener Nacharbeit der verpassten Unterrichtsinhalte verpflichtet.

6. Einsprache

Gegen Dispensationsentscheide der Lehrpersonen oder der Schulleitung kann bei der Schulpflege Einsprache erhoben werden.

Gegen Dispensationsentscheide der Schulpflege kann innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung beim Schulrat des Bezirks Kulm Beschwerde geführt werden.

7. Elternpflichten *(Schulgesetz § 37)*

Die Eltern und andere Personen, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sind für den regelmässigen Schulbesuch und die Erfüllung der damit verbundenen Pflichten verantwortlich. Dies schliesst den reglementskonformen Umgang mit Absenzen ein. Wer vorsätzlich gegen diese Pflichten verstösst, kann von der Schulpflege gemahnt und mit Bussen bis zu 500 Franken bestraft werden.